



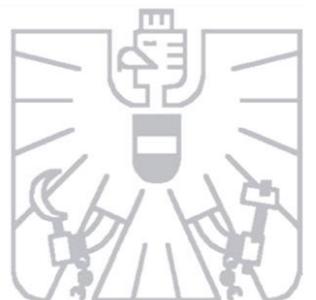
ÖSTERREICHISCHE  
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

# PRAXISDIALOG 2018

## PENSIONS KasSEN

FMA, Bereich Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht

Wien, 17.12.2018



- **IORP II, FMA-Verordnungen, Stresstests: offene Fragen**

- Veranlagung

- Risikotragfähigkeit & Limitsystem

- Fit&proper & Auslagerungen: Ansatz der FMA ab 1.1.2019

# ZEITLICHE UMSETZUNG?

- In Folge der Kurzfristigkeit des Inkrafttretens von PKG und Verordnungen werden die Pensionskassen einige Zeit benötigen, um die neuen Anforderungen in der von ihnen selbst gewünschten, angemessenen Qualität umzusetzen.

- Welche Vorstellungen gibt es dazu seitens der FMA?

- Das PKG sieht eine Umsetzung ab 1.1.2019 vor.
- Im Unterschied zu Solvency II kein „Phasing-in“.
- Die FMA geht risikobasiert vor (follow-up etc.).
- Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkte 2019:



## DIGITALISIERUNG & IT-SICHERHEIT

- **IT-Sicherheit** (VOP im 2. HJ 2019)
- **Cloud computing** (Schwerpunkt ab Q1)

## KOLLEKTIVER VERBRAUCHERSCHUTZ

- Evaluierung des **Kostenrisikos** im Rahmen des Stresstests 2019 im Q2 2019

## GOVERNANCE

- **Einbindung der Governance-Funktionen** in wesentliche Entscheidungen (Schwerpunkt Q3 2019)
- **Veranlagung** (VOP im 2. HJ 2019)

# ORA: BERICHT AN DIE FMA?

- Kann die eigene Risikobeurteilung (§ 22a PKG) bis einschließlich November 2019 erstellt werden?

## Rechtsgrundlagen:

- Der ORA-Bericht ist zumindest alle drei Jahre sowie nach einer wesentlichen Änderung an die FMA zu übermitteln (§ 22a Abs. 4 PKG).
- Die Verpflichtung zur Durchführung & **Dokumentation** von ORA gilt aber bereits ab 1.1.2019 (§ 22a Abs. 1 PKG).

## Erwartungshaltung der FMA:

- Die FMA erwartet, dass der Bericht über den ersten ORA (basierend grundsätzlich auf der Bilanz für das GJ 2018) **bis Ende November 2019** an die FMA übermittelt wird.

# ORA: SCOPE?

- Soll die eigene Risikobeurteilung (§ 22a PKG) Risiken der AG oder auch jene der VRG umfassen?

## FMA:

- ORA ist in erster Linie **aus der Perspektive der AG** durchzuführen.
- Insofern als die Pensionskasse ein Risiko trägt und soweit dies zu dessen Beurteilung erforderlich ist, ist **auch die betreffende VRG** in die eigene Risikobeurteilung einzubeziehen (§ 22a Abs. 2 PKG), zB
  - Verwaltungskostenrückstellung
  - Mindestertragsgarantie
  - Stornorisiko
  - Reputationsrisiko
  - Nachschusspflicht

- Es wird um eine Klarstellung hinsichtlich der neuen Vorschriften in § 19 Abs. 4 PKG betreffend Informationspflichten bei Leistungskürzung gebeten.

## FMA:

- Die Bestimmung, wonach die Pensionsleistung erst mit Ende des dritten Monats, nach dem die Information über eine Kürzung der Pensionsleistung dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt wurde, gekürzt werden darf (§ 19 Abs. 4 PKG), ist erstmalig auf das Geschäftsjahr 2019 anzuwenden (§ 49 Abs. 3 PKG).
- Informationspflichten bei Leistungskürzung greifen somit erstmals für allfällige Leistungskürzungen **auf Grund des Jahresabschlusses für das GJ 2019**.
- Beispiel:
  - Stellt sich etwa aufgrund des Jahresabschlusses für das GJ 2019 heraus, dass die Leistungen gekürzt werden müssen, so darf eine Leistungskürzung im GJ 2020 erst nach einer vorherigen Information des LB erfolgen (§ 19 Abs. 4 PKG).

## Anwendungsbereich des § 14 PKG?

- Sind Veranlagungen innerhalb von Investmentfonds vom „Kreditaufnahme bzw. Belastungsverbot“ des § 14 PKG erfasst?

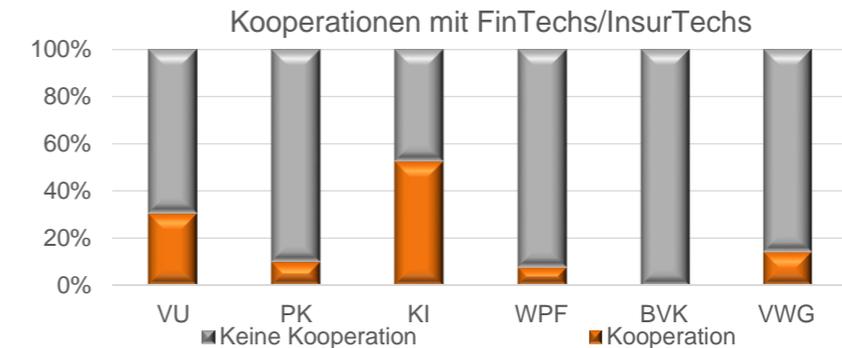
## FMA:

- Die Verfügungsbeschränkungen des § 14 PKG beziehen sich auf **die in einer VRG zusammengefassten Vermögenswerte**.
  - Der Sinn und Zweck dieser Beschränkungen besteht darin, Kreditaufnahmen nur **unter bestimmten Voraussetzungen für Liquiditätszwecke** zuzulassen.
  - Eine **dauerhafte Finanzierung (Leverage)** ist von der Ausnahme **nicht** erfasst.
- Der **Einfluss auf die Fondsbestimmungen** darf nicht dazu verwendet werden, die o.a. Zielsetzung zu umgehen.
  - Die FMA hat aus diesem Grund in der QMV und der FJMV eine **Meldepflicht** auch hinsichtlich der Kreditfinanzierung (inkl. einer Durchrechnung) vorgesehen.
  - Bei der Veranlagung innerhalb von Fonds ist – wie bei allen sonstigen Veranlagungen auch – zu prüfen, ob sie im Einklang mit den allgemeinen **Veranlagungsgrundsätzen des § 25 PKG (Liquidität, Sicherheit etc.)** steht.

# INNOVATION

# DIGITALISIERUNG (STRESSTEST 2018)

- Die Einschätzungen zu den mittelfristig größten Konkurrenten auf dem digitalen Markt **divergieren nach Finanzsektor**:
  - BVK, **PK** und VWG gehen davon aus, dass **andere Entitäten aus dem Finanzsektor** mittelfristig die potenziell größten Mitbewerber sind.
  - Für jedes zweite KI sind **Technologiekonzerne** die mittelfristig größten Konkurrenten, während je ein Viertel der KI Unternehmen aus dem Finanzbereich und FinTechs als maßgeblichste Mitbewerber ansieht.
  - WPF erachten dagegen **StartUps/FinTechs** als digitale Hauptmitbewerber.
  - VU sehen dagegen FinTechs/InsurTechs eher als Kooperationspartner; als wichtigste Konkurrenten schätzen VU sowohl Finanzdienstleister als auch große etablierte Technologiekonzerne ein.



- **KI und VU kooperieren mit FinTechs/InsurTechs.**
  - Mehr als die Hälfte der KI und fast 1/3 der VU kooperieren mit mindestens einem FinTech.
  - In den anderen Sektoren spielen solche Kooperationen eine untergeordnete Rolle.

# INNOVATION HUBS ↔ SAND-BOXES?



©: S. Saria

## Regierungsprogramm 2017 – 2022:

- Gründungen, Start-ups sowie Scale-ups insb. von technologieintensiven Unternehmen erleichtern

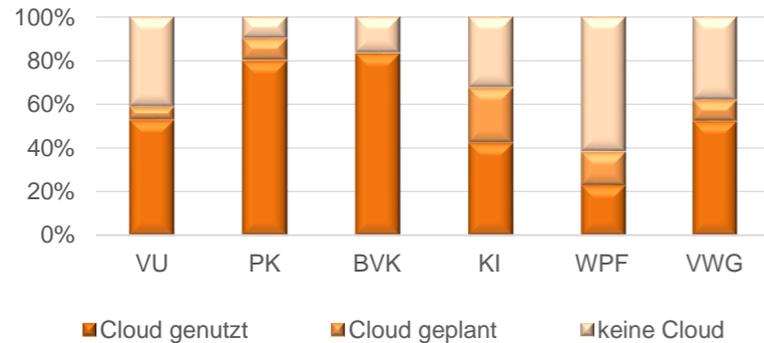
- Verstärkung der Kooperation zwischen Gründern, Start-ups, Scale-ups und der Industrie
- Einrichtung von **regulatorischen „Sandboxes“ für innovative Unternehmen** mit neuen Technologien (Blockchain, künstliche Intelligenz etc.)
- Förderung von Testumgebungen und Testlaboren zur frühzeitigen Erprobung bzw. Markt-adaption für Zukunftstechnologien und digitale Anwendungen



	Innovation Hub	Sandbox	Innovation Accelerator
1 Supervision Education	Yes	Yes	Yes
2 Successful Communication	Yes	Yes	Yes
3 Market Knowledge	Partly Yes	Yes	Yes
4 Supervisory Tech Expertise	Partly Yes	Yes	Yes
5 Welcoming Culture	Yes	Yes	Yes
6 Supervisory Flexibility	No	Partly Yes	Yes
7 Level Playing Field	No	Yes	Yes
8 Thinking Outside The Box	Partly Yes	Partly Yes	Yes
9 Fostering Innovation/Competition	No	Partly Yes	Yes

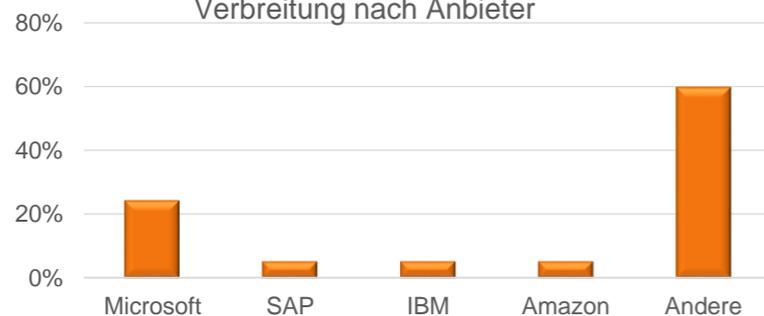
# CLOUD COMPUTING

Nutzung von Cloud-Services nach Sektor



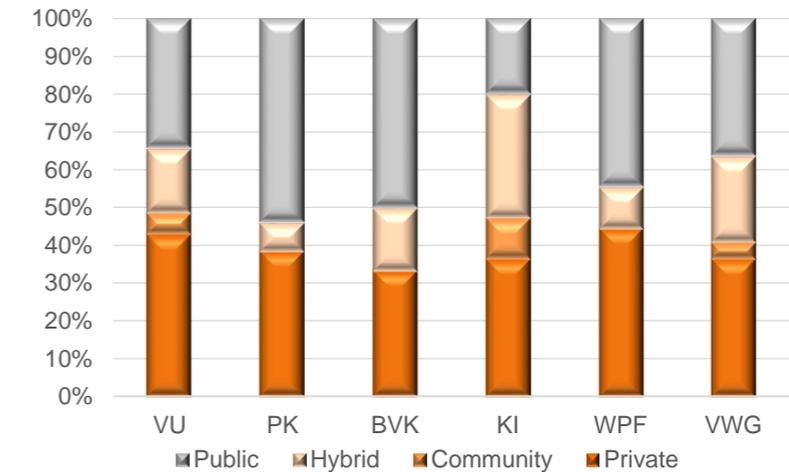
- Cloud-Services nutzt ½ der Beaufsichtigten. Einige setzen **mehrere Cloudlösungen** ein, die unterschiedliche Funktionalitäten erfüllen.

Verbreitung nach Anbieter



- Viele Unternehmen verwenden private Clouds. Mehr als ½ der genutzten Clouds sind allerdings **public-Clouds** oder eine Mischform.

Cloud-Nutzungsmodelle



- Unsicherheiten hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Einordnung
- Risikoanalyse (due diligence) oft herausfordernd oder vernachlässigt
- Exit-Strategie und Risikomanagement unabdingbar
- vertragliche Ausgestaltung hinsichtlich des Zugangs zu Daten & Geschäftsräumlichkeiten
- (mangelnde) Transparenz der Cloud Service Provider:
  - Wo (Land) sollen die Daten gespeichert werden? Wie kann das überprüft werden?
  - Wer hat Zugang zu den Daten? Wer sind Dienstleister des Cloud Service Provider?
  - Wie sollen die Daten gesichert werden? Welche Kontrollen sind vorgesehen?

# CYBER SECURITY ↔ IT-SICHERHEIT

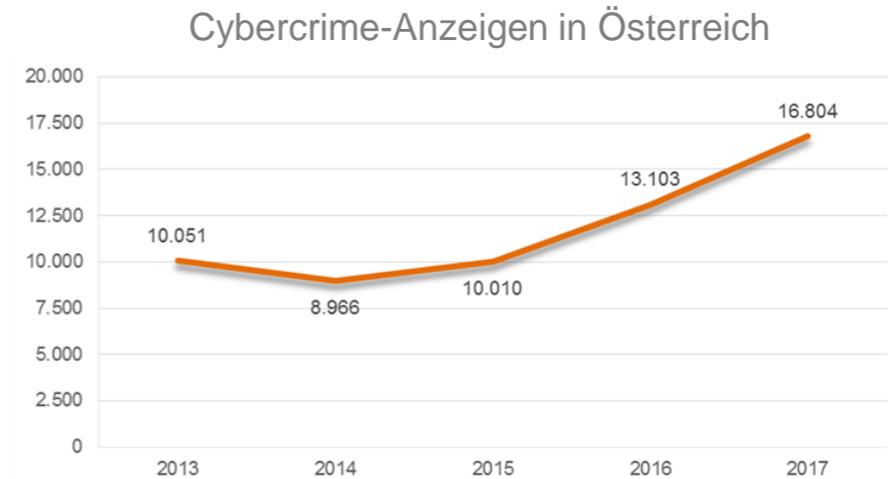
## Die weltweite Bedrohungslage:

- momentanes Schadensausmaß von ca. 600 Mrd. USD im Jahr
- von Moody's als mögliches ratingbeeinflussendes Szenario genannt
- flächendeckende Angriffe betreffen hunderte Unternehmen (WannaCry, NotPetya)



## Die Relevanz für österreichische PK:

- Angriffe durch Ransomware und Social Engineering an der Tagesordnung
- Risikomanagement für Cyber/IT-Risiko ist besonders herausfordernd
- Was sind die potentiellen Folgen eines Cyberangriffes?



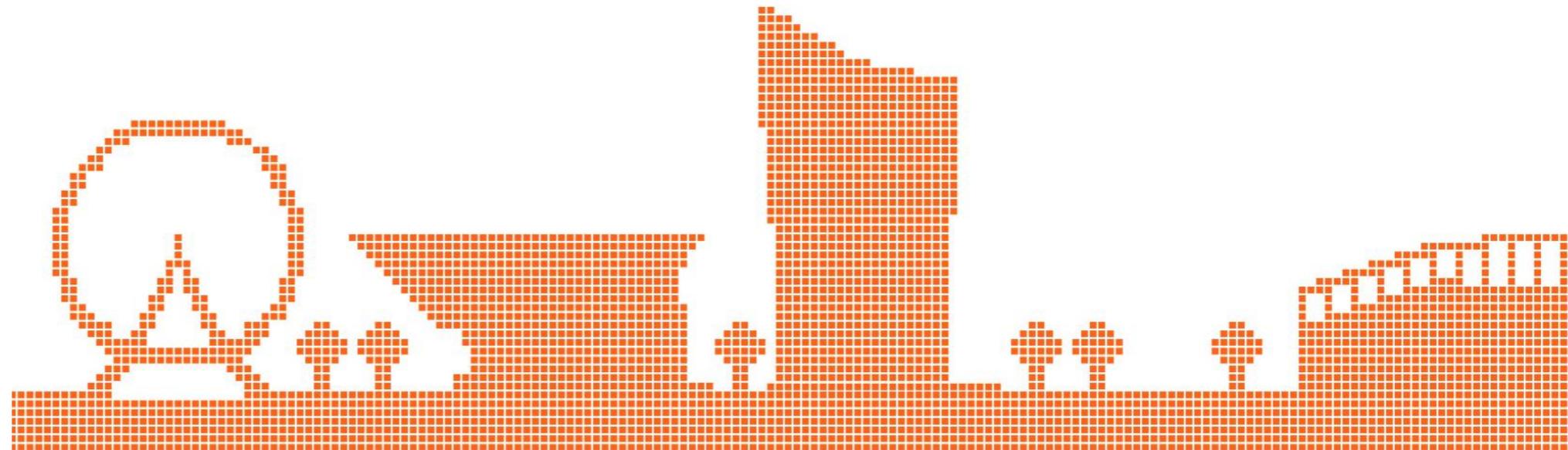
Bundeskriminalamt, [Lagebericht Cybercrime 2017](#), 11

## Wie sicher ist Ihr Unternehmen?

- schwer greifbare, technisch komplexe Thematik
- allerdings muss sie nicht neu erfunden werden, es gibt Frameworks (ISO, CIS, ...)
- Schwerpunktthema für die FMA → FMA Leitfaden, Prüfung vor Ort



- Monitoring innovativer **InsurTech-Geschäftsmodelle** & Entwicklung von Methoden für deren Überwachung
- Einrichtung einer Sandbox als **FinTech/Insurtech-facilitator**?
- Monitoring von **Kryptoassets** und Initial Coin Offerings und Evaluierung von legislativem Handlungsbedarf
- Evaluierung, ob weitere Maßnahmen betreffend **Cloud-Computing** erforderlich sind
- Weiterentwicklung der Methoden für die Prüfung der **Cyber-Resilienz**
- Vor-Ort-Prüfungen im Bereich **IT-Sicherheit**
- ...



## Wie soll Prüfskriptur auf underwriting Policies eingehen?

- § 11g (2) Z 5 PKG
- § 7 Abs. 3 Z 5 PAktPBV: Erläuterung „ob die Zeichnungs- und Annahmepolitik der Pensionskasse gemäß § 21e Abs. 3 Z 5 PKG, sofern sie über eine solche verfügt, angemessen ist;“

## FMA:

- Sinngemäße Anwendung: Leitfaden der AVÖ zum Bericht der versmathematischen Funktion
- Siehe auch Art. 48 Abs. 1 lit. g SII-RL (2009/138/EG)
  - Hinlänglichlichkeit der eingenommenen Beiträge für die Bedeckung künftiger Ansprüche und Aufwendungen
- Relevante Themen sind zB
  - Existiert ein Profit-Testing
  - Vergleich der Neugeschäfts-Performance mit vergangenen Perioden
  - Überwachung und Einschätzung des Anti-Selektions-Risikos
  - Vergleich der tatsächlichen und erwarteten Risikogruppen

# FORM DER VERÖFFENTLICHUNG?

**Art und Weise der Veröffentlichung von bspw. Grundsätzen der Veranlagungspolitik, Vergütungspolitik oder allgemeinen Informationen gemäß § 19 PKG?**

- Ausgangsszenario: betriebliche Pensionskasse mit leistungsorientiertem, geschlossenem Pensionsplan

- EWG 60 IORP II-RL letzter Satz (2016/2341): „Diese Erklärung sollte [...] auf Antrag auch den Versorgungsanwärtern [...] zugänglich gemacht werden.“
- Art. 30 letzter Satz, IORP II-RL (2016/2341): „Die Erklärung wird öffentlich zugänglich gemacht.“
- Art. 44 lit. a IORP II-RL (2016/2341): „Auf Anfrage [...] die Erklärung über die Grundsätze [...] nach Artikel 30;“
- § 25a Abs. 3 PKG: „Die Erklärung der Grundsätze der Veranlagungspolitik ist für jede VRG in der jeweils aktuellen Fassung öffentlich zugänglich zu machen.“
- Ziel ist es, dem (potentiellen) Begünstigten „[...] ausreichende Informationen [...] bereitzustellen“ (EWG 63 IORP II-RL (2016/2341))
- Proportionalität - Inhalt (Differenzierung)

# INFORMATION AN ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE

Wann ist die Information (§ 19 Abs 5 PKG) an Anwartschaftsberechtigte bei Erreichen des festgelegten Pensionsalters über Auszahlungsoptionen zu erteilen?

- Bspw. bei einer leistungsorientierten Zusage und aufrechem Dienstverhältnis gibt es keine Auszahlungsoptionen.
- EWG 67 IORP II erster Satz: „Die EbAV sollten die Versorgungsanwärter frühzeitig genug vor dem Eintritt in den Ruhestand über die Auszahlungsoptionen unterrichten.“
  - Ziel ist es
    - den AWB über Auszahlungsoptionen bei Erreichen des Pensionsalters zu informieren
    - den AWB über das festgelegte Pensionsalter an sich zu informieren
    - frühzeitig (**vor** dem Eintritt in den Ruhestand) zu informieren
  - Die Information bei Erreichen des Pensionsalter ist insofern relevant, als dass ein aufrechtes Dienstverhältnis (nach Pensionsalter) jederzeit beendet werden kann.

## Ausweis der „Expenses“ an die EIOPA unter Berücksichtigung der (Dotation der) Verwaltungskostenrückstellung?

- Die an EIOPA gemeldeten Kosten sollten aus Sicht des FVPK zwecks Vergleichbarkeit dem Betriebsaufwand der Pensionskasse entsprechen.

## Umfang der österreichischen Meldungen an EIOPA

- Die Meldungen sollten aus Sicht des FVPK beinhalten:
  - Summe aller PK
  - fünf größte einzelne Pensionskassen

- Ausweis der Kosten einer Pensionszusage

- Individuelle Datenmeldung an EIOPA
- Aufgrund der geringen PK-Anzahl ist eine teilweise Aggregation mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

# STRESSTEST 2019

## Stand EIOPA-Stresstest 2019:

- Zweckmäßige Inhalte aus österreichischer Sicht?
- Geringer Umfang/Arbeitsaufwand
- Berücksichtigung der Proportionalität bei Teilnahme

## Zeitplan - EIOPA ST

- Package bis Ende 03/2019
- ST-Übung bis Ende 06/2019
- Nationale Validierung bis Ende 08/2019
- EIOPA Validierung bis Ende 09/2019

## Zeitplan - FMA ST

- Package bis Ende 03/2019
- ST-Übung bis Mitte 06/2019
- Ausweitung um Stückkosten  
(Verwaltungskostenrückstellung)

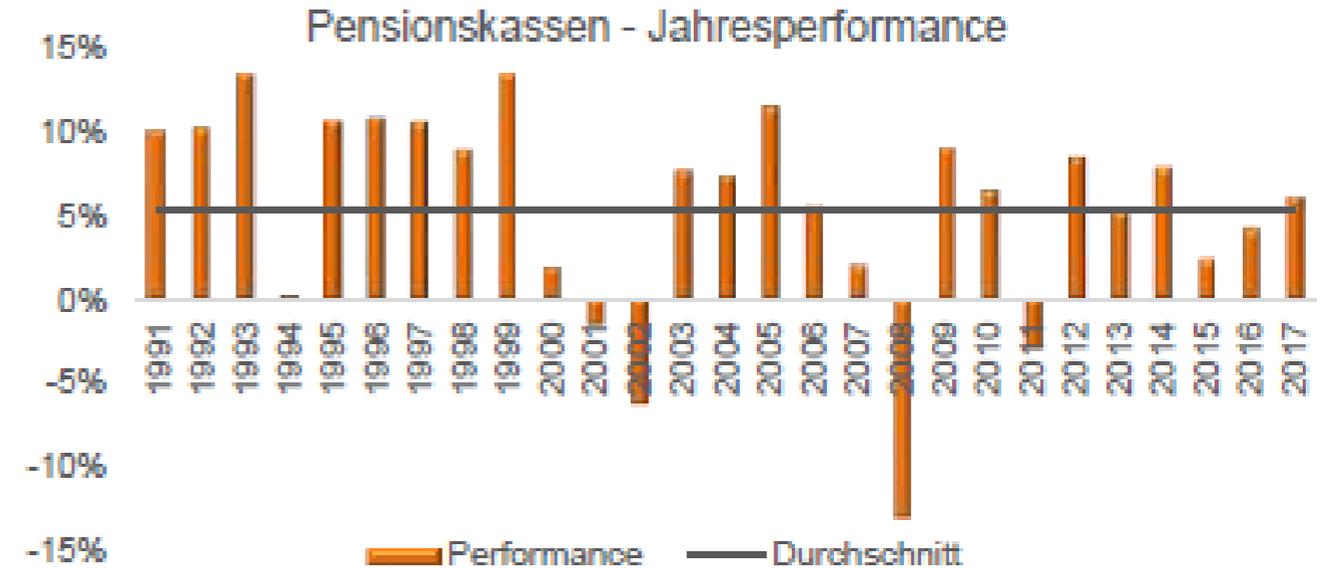
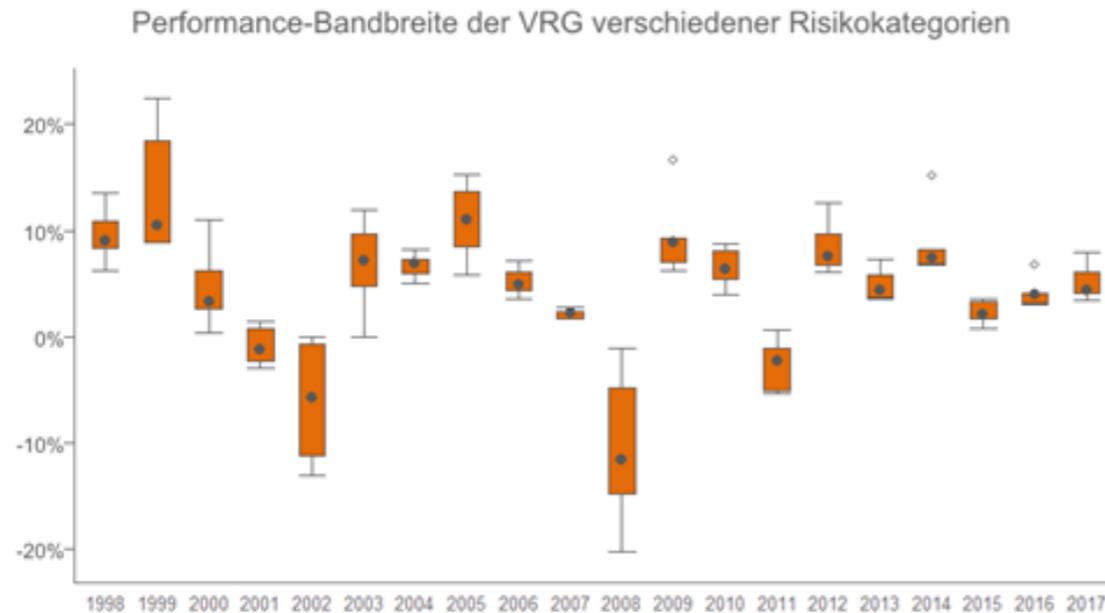
■ IORP II, FMA-Verordnungen, Stresstests: offene Fragen

■ **Veranlagung**

■ Risikotragfähigkeit & Limitsystem

■ Fit&proper & Auslagerungen: Ansatz der FMA ab 1.1.2019

# PRUDENT PERSON PRINZIP



- Die durchschnittliche VRG-Performance seit Einführung der PK beträgt 5,3%.
- In „Boom“- und „Bust“-Jahren sind die Performance-Bandbreiten zwischen den VRG-Risikokategorien deutlich größer..

Finding: Es gibt drei Aufsichtsansätze:

1. quantitative Anlagegrenzen,
2. risiko-basiert und
3. „*Prudent Person Plus*“

Länder mit risikobasierten oder PPP+ Ansätzen haben anspruchsvollere Tools und sind mehr zukunftsorientiert.

## Elemente für die Interpretation des PPP

- Fit & Proper der Investmentverantwortlichen
- Interne Anlagegrenzen
- Investment- und Risikomanagementprozesse
- ALM, Kosten, Bewertung, Liquidität
- Externe Anlagegrenzen

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- 17/27 NCAs berichten quantitative Anlagegrenzen
- Due Diligence, Risiko Management, Abwicklungspläne, Veranlagungsleitlinien, ...

# EIOPA PEER REVIEW PRUDENT PERSON PRINZIP

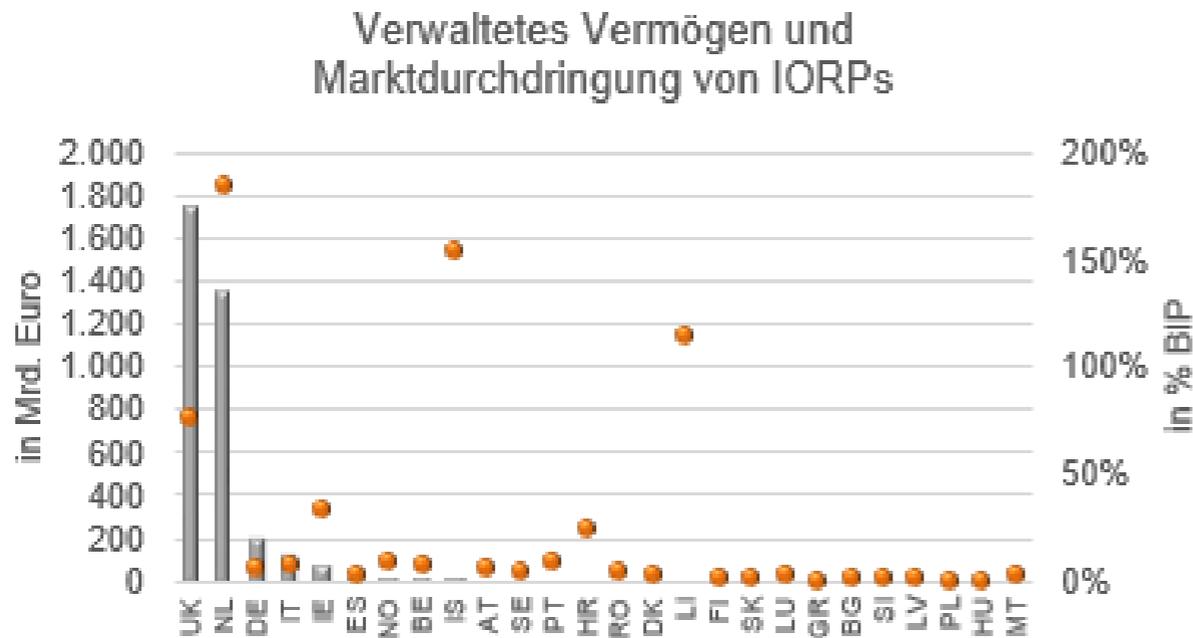
- Junge Systeme haben oft quantitative Anlagegrenzen
- Wachsende Systeme haben mehr qualitative Ansätze
- Leistungsorientierte Systeme haben beides

## Faktoren, welche die Art der Aufsicht beeinflussen

- NCA Ressourcen
- Leistungs- vs. beitragsorientierte Systeme
- Größe des Systems und Wachstum

## Rechtliche Rahmenbedingungen

- 17/27 NCAs berichten quantitative Anlagegrenzen
- Due Diligence, Risiko Management, Abwicklungspläne, Veranlagungsleitlinien



# EIOPA PEER REVIEW PRUDENT PERSON PRINZIP

## Informationen reguläres Meldewesen:

- Asset Allokation: 25 NCAs
- Einzeltitel: 15 NCAs
- Quantitative Grenzen\*: 17 NCAs
- Meldefrequenz:
  - ✓ Monatlich - 4 NCAs
  - ✓ Vierteljährlich - 14 NCAs
  - ✓ Halbjährlich - 3 NCAs
  - ✓ Jährlich - 4 NCAs

\* Peer Review Reference Period 2014 bis 2016

## „Besondere“ Informationen

- Top (Fonds-)Positionen
- Anzahl der Transaktionen
- Berichte externer Fonds-Manager
- erwartete Performance

## PPR Beurteilung:

- Risikomodelle
- Veranlagungspolitik/-leitlinien/-grenzen ↔ Portfolio
- Thematische Studien
- Fit & Proper
- Vor-Ort-Prüfungen

## Informationen:

- Top Positionen innerhalb von Fonds
- Transaktionen
- Berichte externer Asset Manager bei Auslagerung
- Wirtschaftsprüfer, Depotbanken, Aktuare
- ...

## Häufigste aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu

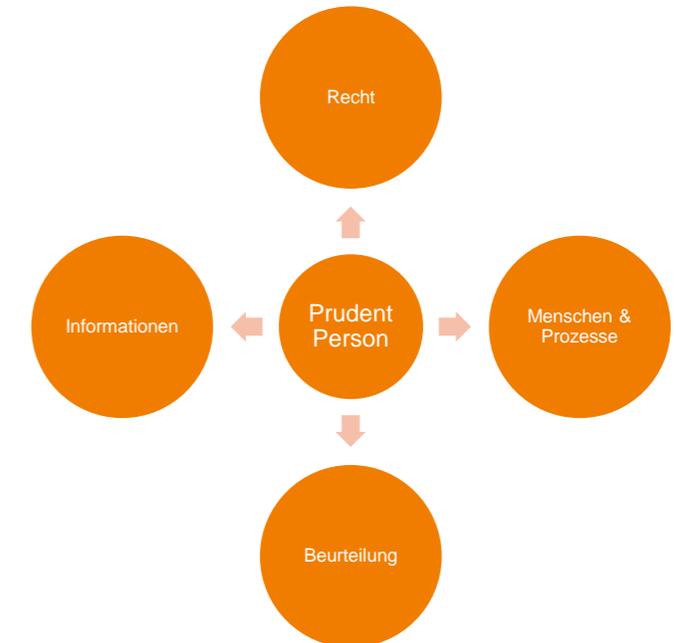
- Konzentrationsrisiken
- Nicht-Einhaltung interner oder externer Anlagegrenzen; fehlende Benchmarks
- Interne Transaktionen
- Solvenz
- Fit & Proper
- Risikomanagement und interne Kontrolle
- Derivate, Bewertung

# EIOPA PEER REVIEW PRUDENT PERSON PRINZIP

## Empfehlungen an NCAs:

- Asset-Daten-Meldungen: Häufigkeit, Granularität, automatisierte Weiterverarbeitung
- Art der PPP-Beurteilung
- Fondsdurchschau
- Zinsrisiko bei leistungsorientierten Systemen
- Aufsichtspraxis iZm Governance Häufigkeit der Vor-Ort Prüfungen
- ....

**AT:** *The FMA is recommended to develop the practice to regularly look-through - off-site and on-site - in order to ensure that key exposures (geographical, sectorial, currency, ratings, etc.) and allocations (asset classes) of CIVs are analysed and assessed on a regular basis.*



■ IORP II, FMA-Verordnungen, Stresstests: offene Fragen

■ Veranlagung

■ **Risikotragfähigkeit & Limitsystem**

■ Fit&proper & Auslagerungen: Ansatz der FMA ab 1.1.2019

# WELCHE METHODEN KÖNNEN BEI DER ERMITTLUNG DER RISIKOTRAGFÄHIGKEIT ANGEWENDET WERDEN?

## GENERELLES SCHEMA

<b>Investor</b>	<b>Asset Manager</b>
Risikoträger	Risikoeigner
Investitionsziel	Investmentstrategie
Risikotragfähigkeit	Risikoexponierung

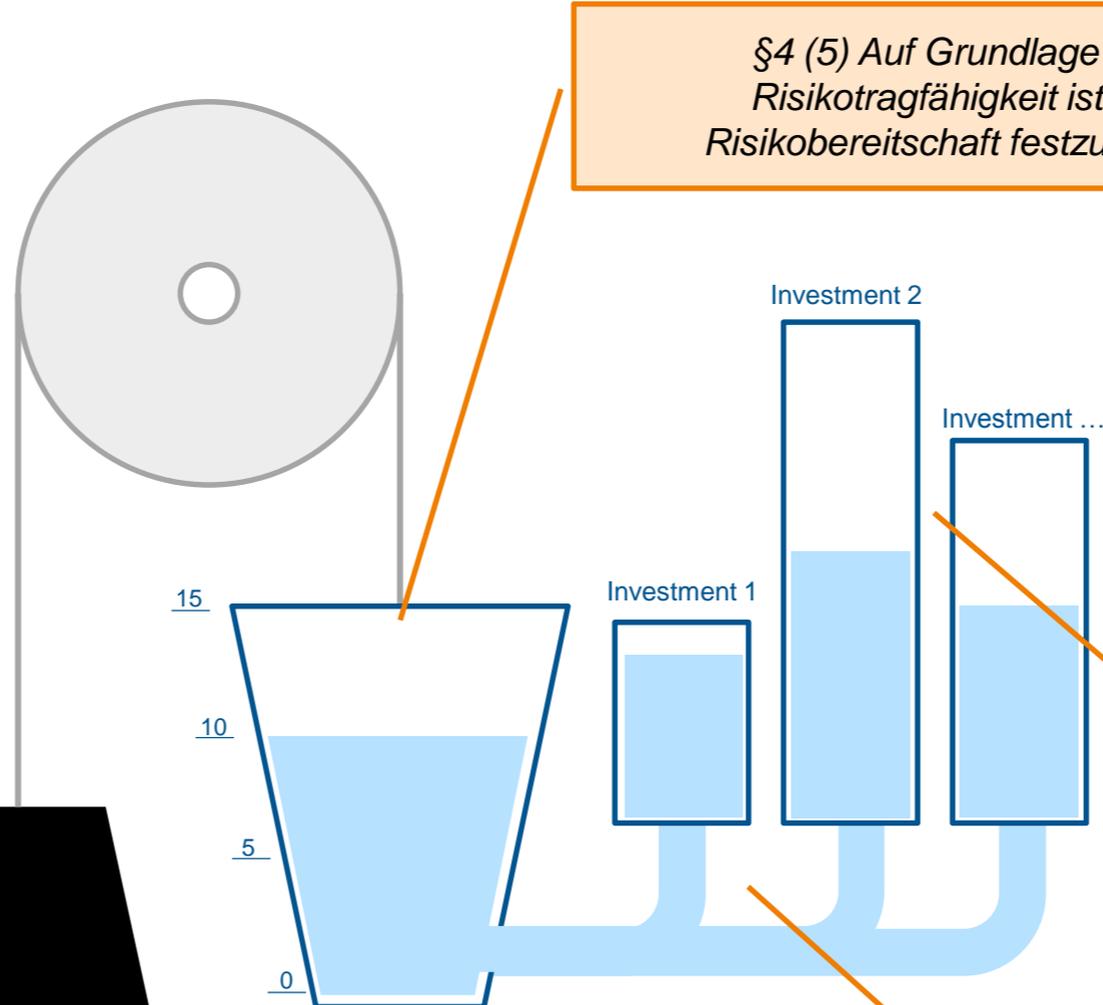
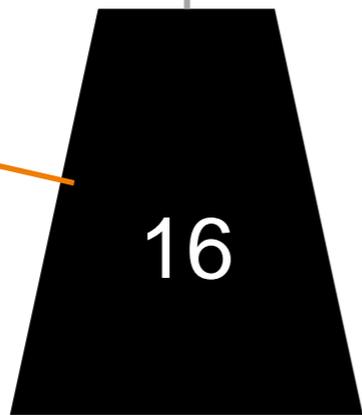


# WELCHE METHODEN KÖNNEN FÜR RISIKOTRAGFÄHIGKEIT UND RISIKOBEREITSCHAFT ANGEWENDET WERDEN?

## GENERELLES SCHEMA



§4 (4) Die Pensionskassen haben für alle Risikoträger gemäß §4 (1) Abs. 1 die Risikotragfähigkeit für wesentliche Risiken einzuschätzen.



§4 (5) Auf Grundlage der Risikotragfähigkeit ist die Risikobereitschaft festzulegen.

§6 (2) Für wesentliche Risiken sind im Einklang mit der Risikobereitschaft Limits festzulegen.

§4 (5) In diesem Rahmen ist zu entscheiden, ob Risiken übernommen werden können oder zu vermeiden, zu vermindern oder zu übertragen sind.

**RIMAV-PK neu**

# WELCHE METHODEN KÖNNEN FÜR RISIKOTRAGFÄHIGKEIT UND RISIKOBEREITSCHAFT ANGEWENDET WERDEN?



**AUF BASIS DIESER PRINZIPIEN DER RIMAV-PK SIND VERSCHIEDENE VARIATIONEN UND KOMBINATIONEN IN DER UMSETZUNG DENKBAR, BEISPIELSGEWEISE:**

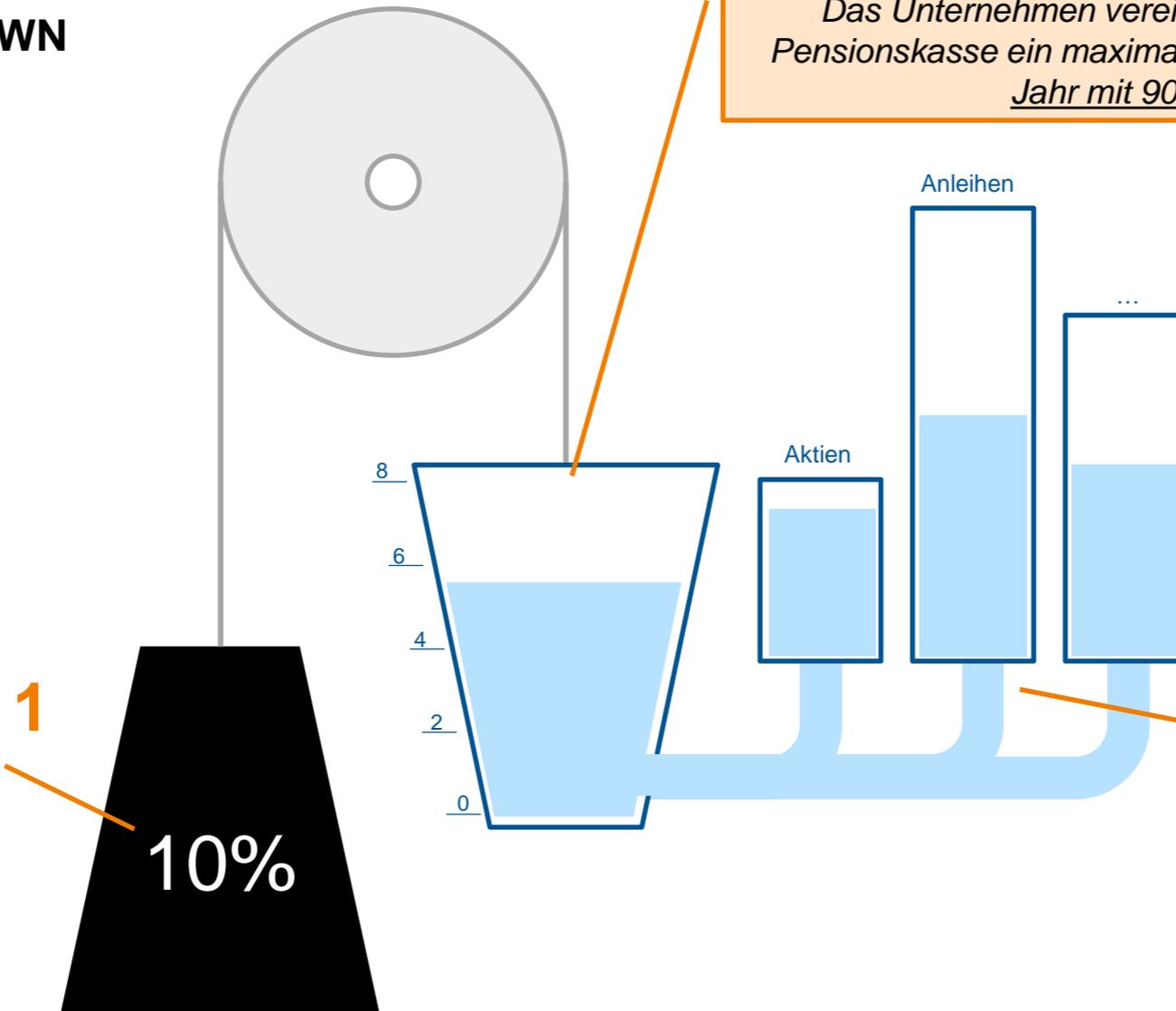
- **Kennzahlen**, auf deren Basis RT + RB definiert, abgeleitet und überwacht werden könnten
  - Performance / Verlust.
    - Bis zum Jahresende / Pro Jahr / Über mehrere Jahre
  - Anspruchs- oder Leistungskürzung
    - Durchschnittlich über 3, 5, 10, ... Jahre / bis zum Leistungsantritt
    - Durchschnittlich für alle Berechtigten, nur AW, nur LB, pro RZ, SR Gruppe, ...
  - Nachschuss- / Garantieverpflichtung
    - PK / Sponsor
    - Maximale / erwartete Höhe im nächsten Jahr / über 10 Jahre
- **Risikobewertung**, die zur Ermittlung der Kennzahlen verwendet wird
  - Statistisch: Value at Risk, Volatilität, Shortfall Risiko
  - Szenariobasiert: worst case, historisch
- **Ableitungsprozess**, der die „Richtung“ der Ableitung bestimmt
  - Top Down: aus der Risikotragfähigkeit wird Bereitschaft / Umsetzung abgeleitet
  - Bottom Up: aus der strategischen Ausrichtung wird maximales Risiko abgeleitet

# WELCHE METHODEN KÖNNEN FÜR RISIKOTRAGFÄHIGKEIT UND RISIKOBEREITSCHAFT ANGEWENDET WERDEN?

## BEISPIEL 1: VALUE AT RISK, TOP DOWN



1 Die Risikotragfähigkeit kann als maximales Verlustpotenzial ausgedrückt werden. Das Beiträge zahlende Unternehmen nimmt beispielsweise an, dass die eigenen Mitarbeiter bereit sind, nur einmal in 10 Jahren mehr als 10% Verlust p.a. zu erleiden.



2 Die Risikobereitschaft wird aus der Tragfähigkeit abgeleitet und ist (inkl. Sicherheitsmarge) durch diese begrenzt. Das Unternehmen vereinbart mit der betrieblichen Pensionskasse ein maximales Verlustbudget von 8% pro Jahr mit 90% Konfidenz.



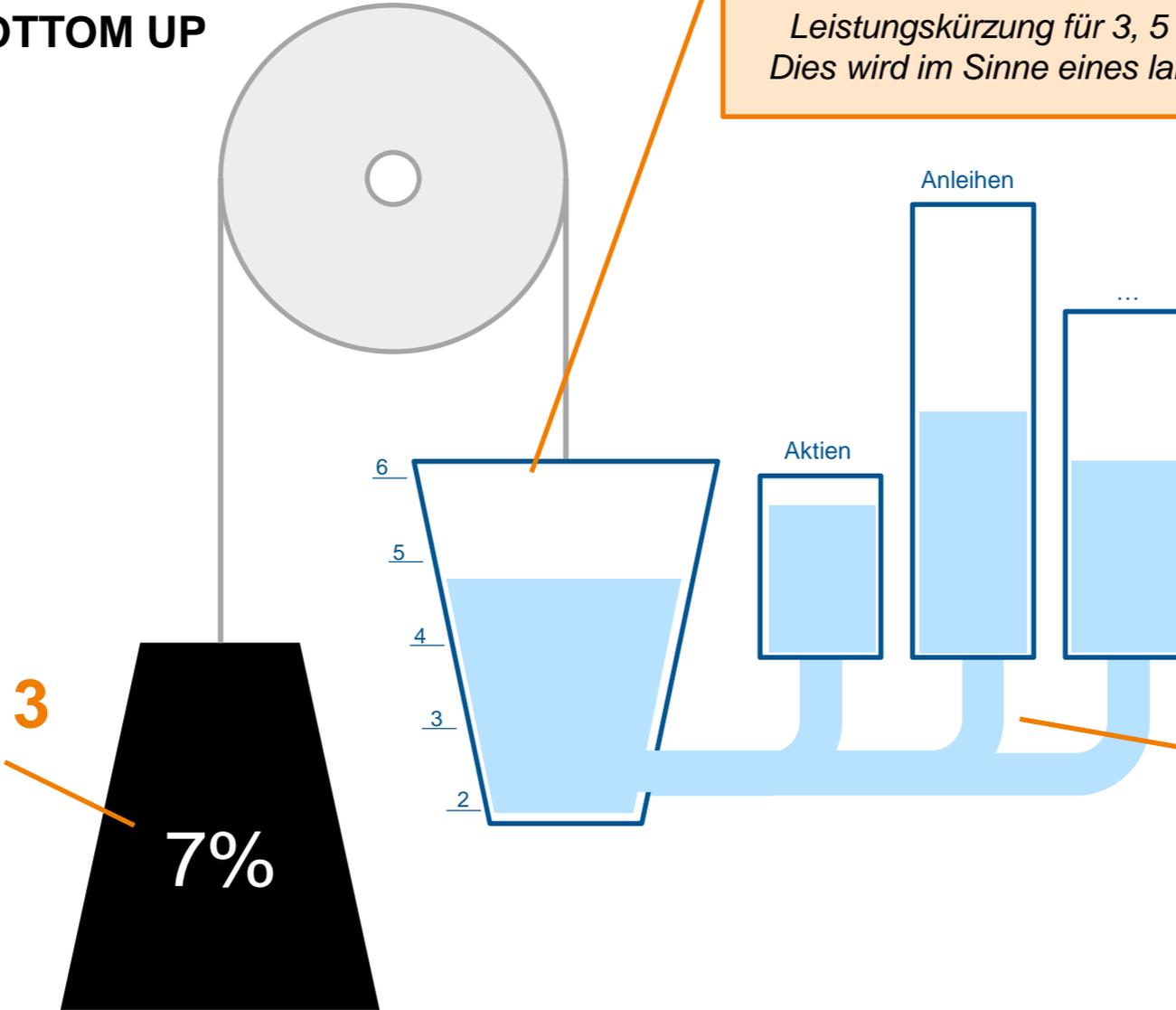
3 Die Pensionskasse legt sich für 2019 auf eine strategische Asset Allokation fest, die einen Value at Risk von 5,5% bedeutet. Die Ausnützung der maximalen Bandbreiten aller Assetklassen führt zu keiner Überschreitung des Verlustbudgets.

# WELCHE METHODEN KÖNNEN FÜR RISIKOTRAGFÄHIGKEIT UND RISIKOBEREITSCHAFT ANGEWENDET WERDEN?

## BEISPIEL 2: PENSIONS KÜRZUNG, BOTTOM UP



Unter der Annahme, dass den AWLB Alternativen zur Verfügung stehen, kann aus dem Beitritt zur / Verbleib in der VRG geschlossen werden, dass die AWLB dem kommunizierten Risikoprofil zustimmen und ihre eigene Tragfähigkeit nicht darunter liegt.



2 Die Pensionskasse ermittelt auf Basis der maximalen Bandbreiten und der Rechenzinsen der VRG die durchschnittlich zu erwartende Anspruchs- / Leistungskürzung für 3, 5 und 10 Jahre anhand ungünstiger Szenarien. Dies wird im Sinne eines langfristigen Risikoprofils der VRG veröffentlicht.



1 Die maximalen Bandbreiten aller Assetklassen entsprechen der generellen Ausrichtung der offenen VRG. Die Pensionskasse legt sich für 2019 auf eine strategische Asset Allokation fest, die das Marktumfeld und die aktuellen Risikoprämien berücksichtigt.

# WELCHE METHODEN KÖNNEN FÜR RISIKOTRAGFÄHIGKEIT UND RISIKOBEREITSCHAFT ANGEWENDET WERDEN?

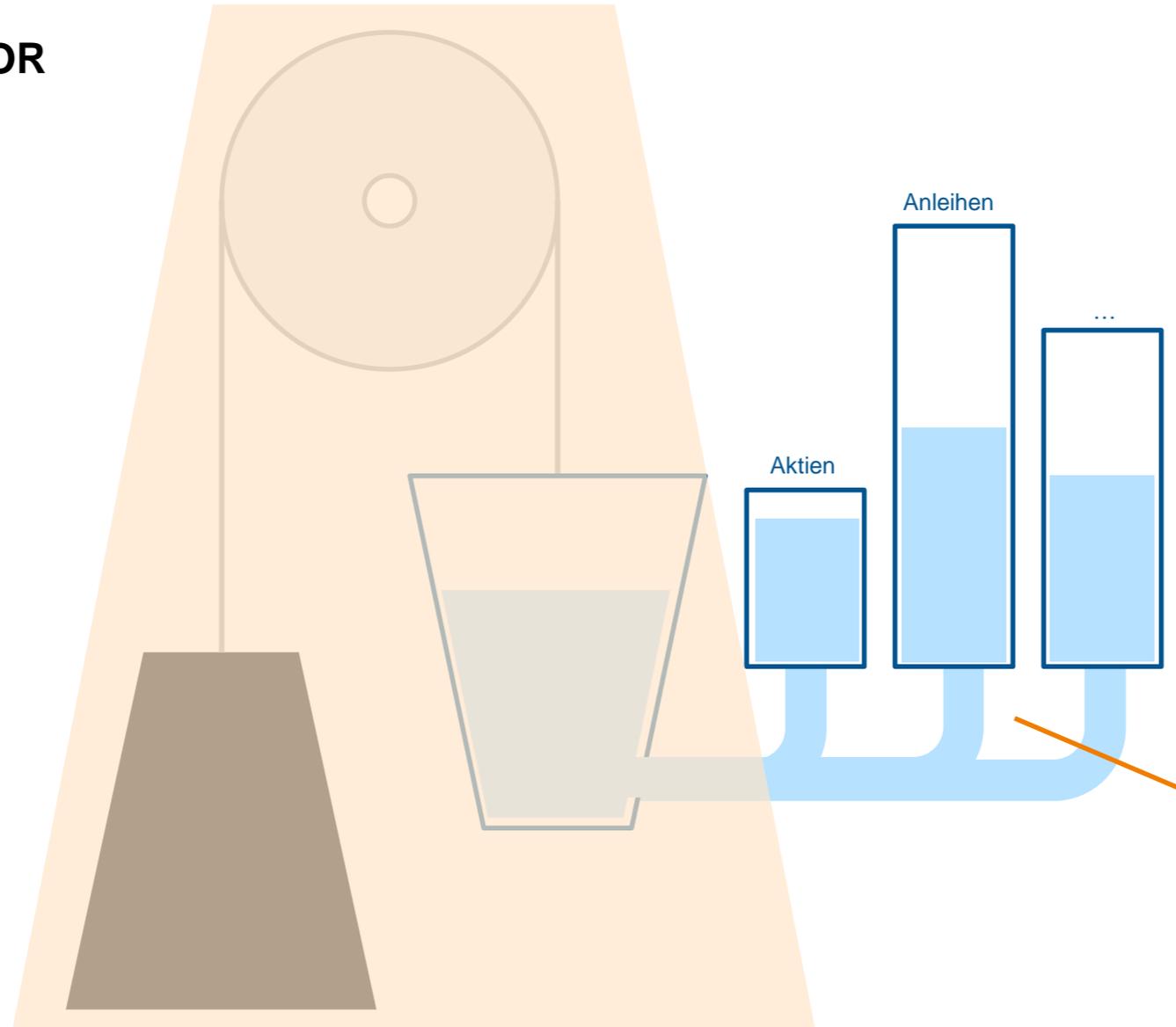
## BEISPIEL 3: INFORMIERTER SPONSOR

### Investor

Risikoträger

Investitionsziel

Risikotragfähigkeit



### Asset Manager

Risikoeigner

Investmentstrategie

Risikoexponierung

*Der nachschusspflichtige Plansponsor ermittelt in Eigenverantwortung (zB auf Basis einer Asset / Liability Studie) die langfristige SAA inkl. Bandbreiten. Er kommuniziert diese in Form einer Benchmark an die Pensionskasse, die im Rahmen der Bandbreiten verwaltet.*

# WELCHE METHODEN KÖNNEN FÜR RISIKOTRAGFÄHIGKEIT UND RISIKOBEREITSCHAFT ANGEWENDET WERDEN?



## WAS SONST NOCH ZU BEACHTEN IST:

### ■ **Zuständigkeit**

- Die Verantwortung für den gesamten RTF Prozess liegt beim Asset Management (CIO)
- Risikomanagement
  - ist in die Entscheidung einzubinden,
  - hat die Methoden der Risikobewertung iZm der RTF und der RB auf Konsistenz und Plausibilität zu prüfen,
  - kann zB im Rahmen der Ableitung von Grenzen aus der RB eingebunden sein
  - hat Verantwortung für laufende Überwachung von Limits und Risikobewertung

### ■ **Dokumentation**

- Der Prozess und die Methoden iZm RTF und RB sind in den Leitlinien der Veranlagung zu dokumentieren
- Allfällige Festlegungen (spezifische Höhe der RTF, abgenommene SAA, ...) sind geeignet zu protokollieren
- Allfällige Anpassungen ebenso

### ■ **Quantitative Nachweise**

- Höhe / Ableitung der RTF
- Konsistenz zwischen RB und SAA + Grenzen
- tatsächliche Risikoauslastung vs. RB
  - ... in „geeigneter“ Form, Detaillierung und Frequenz

■ IORP II, FMA-Verordnungen, Stresstests: offene Fragen

■ Veranlagung

■ Risikotragfähigkeit & Limitsystem

■ **Fit&proper & Auslagerungen: Ansatz der FMA ab 1.1.2019**

- Was ist anzuzeigen?
  - Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?
  - Wie ist anzuzeigen?
  - Wie ist der Ablauf?
- **Vorstandsmitglieder** – rechtzeitig vor Wirksamwerden der Bestellung
  - Fachliche Qualifikation
    - Ausbildung
    - (Berufs-)Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen
    - zumindest dreijährige Leitungserfahrung im Finanzmarktbereich (bei überbetrieblichen Pensionskassen) oder gegebenenfalls beim Arbeitgeber im Personal- oder Finanzbereich oder in ähnlichen Bereichen (bei betrieblichen Pensionskassen)
  - Persönliche Zuverlässigkeit
  - Formular IP - § 11f Abs. 3 Z 1 PKG - beabsichtigte Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes
  - „Antrittsgespräch“ ca 1 Monat nach Anzeige, einschließlich Überprüfung der fachlichen Befähigung mit Fachfragen (Fokus auf PKG, BPG, Verantwortung/Zuständigkeit des Vorstandes, Verständnis Vertragsverhältnisse im „Vorsorgedreieck“)

- Was ist anzuzeigen?
  - **Schlüsselfunktionen** – unverzüglich nach Bestellung
    - Taxative Aufzählung
      - Risikomanagementfunktion
      - Interne Revisionsfunktion
      - Versicherungsmathematische Funktion bestehend aus Aktuar (bei überbetrieblichen PK auch stv. Aktuar) und Prüfactuar
    - Natürliche Person, die die Schlüsselfunktion ausübt, oder Leiter der organisatorischen Einheit, die die Schlüsselfunktion ausübt
- Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?
  - **Fachliche Qualifikation**
    - Ausbildung
    - (Berufs-)Qualifikation, Kenntnisse und Erfahrungen
    - Kenntnisse und Erfahrungen im PK-Geschäft, alternativ auf anderen (Finanzmarkt-)Gebieten, die für das PK-Geschäft von Bedeutung
    - Inhaber der IR bzw. der vm Funktion müssen zusätzlich eine entsprechende Berufsqualifikation nachweisen
  - **Persönliche Zuverlässigkeit**
- Wie ist anzuzeigen?
- Wie ist der weitere Ablauf?
  - **Formular IP - § 11f Abs. 3 Z 2 PKG - Bestellung von Inhabern einer Schlüsselfunktion**
  - FMA überprüft grundsätzlich anhand der Anzeige und der vorgelegten Unterlagen. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass ein „Antrittsgespräch“ mit Überprüfung der fachlichen Befähigung stattfindet.

- Sind bereits angezeigte Funktionsträger (Vorstandsmitglieder, Aktuare, Prüfactuare, interne Revisoren) nochmals anzuzeigen?
  - Sind Inhaber der Risikomanagementfunktion anzuzeigen?
  - Was sind die Voraussetzungen für die schriftliche Berichtspflicht an die FMA durch den Inhaber einer Schlüsselfunktion (§ 21 Abs 3 und 4 PKG)?
- Nein, sofern es keine Änderungen in der Person gibt, wurden diese Personen bereits aufgrund der bestehenden Bestimmungen iHa *fit & proper* geprüft.
  - Ja, Abfrage gemäß § 33 Abs 3 Z 1 PKG bereits gestartet mit der Bitte um Übermittlung der Informationen mittels IP-Formular.
  - Eigener Verantwortungsbereich
  - wesentliche Feststellungen und Empfehlungen an den Vorstand erfolgt und
  - **keine Korrekturmaßnahmen durch den Vorstand** binnen angemessener Frist und
    - erhebliches Risiko auf Verletzung PKG, PKG-V oder § 5 BPG und potenzielle wesentliche Auswirkungen auf Interessen der AWLB („haben könnte“)oder
    - PKG, PKG-V oder § 5 BPG verletzt

# AUSLAGERUNGEN

- Was ist anzuzeigen?
  - Übertragung einer Tätigkeit an Dritte (Dienstleister)
    - pensionskassengeschäftliche Tätigkeit(en) (§ 1 Abs 2 PKG – Zusage und Auszahlung von Pensionen, Hereinnahme und Veranlagung von Pensionskassenbeiträgen)
  
- Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?
  - Gesamtauslagerung nur an eine andere EbAV zulässig
  - Pflichten unberührt, Erfüllungsgehilfenhaftung
  - schriftliche Leitlinien
  - schriftliche Vereinbarung
  - Auslagerung unzulässig, wenn
    - Qualität Unternehmensführungssystem beeinträchtigt
    - operationelles Risiko übermäßig gesteigert
    - FMA nicht ausreichend überwachen kann
    - Durchführung der PK-Geschäfte im Interesse der AWLB gefährdet

- Wie ist anzuzeigen?
  - Einbringung über IP mit Auslagerungsvertrag als Beilage
  - Formular § 11h Abs. 4 Satz 1 PKG - Übertragung einer pensionskassengeschäftlichen Tätigkeit an Dienstleister
    - Angaben zur Vereinbarung von wesentlichen Rechten und Pflichten (einschließlich der Fundstelle im Vertrag), insbesondere betreffend Überwachung des Dienstleisters durch die Pensionskasse, Informations- und Einsichtsrechte der Pensionskasse und FMA, Auflösung des Vertrages, Haftungsbestimmungen, etc
  - § 11h Abs. 4 Satz 2 PKG - beabsichtigte Übertragung einer Schlüsselfunktion an Dienstleister
    - Natürliche Person, die die Schlüsselfunktion ausübt, oder Leiter der organisatorischen Einheit, die die Schlüsselfunktion ausübt
    - Fachliche Qualifikation, persönliche Zuverlässigkeit

- Sind bestehende Auslagerungen nochmals anzuzeigen?
  - Ist die Erbringung von EDV-Dienstleistungen erfasst?
  - Ist die Kapitalveranlagung erfasst?
- Nein, aktueller Stand ist der FMA aufgrund der Abfrage 2014/2015 und von nachfolgenden Mitteilungen bekannt. Abfrage der Aktualität gemäß § 33 Abs 3 Z 1 PKG bereits gestartet mit der Bitte um Übermittlung etwaiger Änderungen bis Ende Dezember 2018 mit einfachem Schreiben/Email.
  - Grundsätzlich ja
    - zB Server, Datenspeicherung
  - Grundsätzlich nein
    - zB Bereitstellung von Betriebssystemen, allgemeine Service- und Supportleistungen
  - Grundsätzlich ja, weil typischer Teil des Pensionskassengeschäftes („Veranlagung von Pensionskassenbeiträgen“)

- Sind Serviceleistungen für Leistungsberechtigte erfasst (zB Call Center, Besteuerungsmodalitäten)?
  - Ist die Arbeitskräfteüberlassung eine Auslagerung?
  - Ist die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts eine Auslagerung?
- Grundsätzlich ja, weil Teil der pensionskassengeschäftlichen Tätigkeit („Auszahlung von Pensionen“)
  - Grundsätzlich nein, weil die Erbringung der pensionskassengeschäftlichen Tätigkeit durch die PK selbst mit überlassenen Mitarbeitern erfolgt
  - Grundsätzlich nein, wenn die Inanspruchnahme nicht auf Dauer (als Ersatz eigener juristischer Beurteilung) erfolgt

# FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz

■ Kontrolle

■ Konsequenz